OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552790/2/FP/BeH

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Mag. J S, vertreten durch H / N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. August 2023 GZ: BHVBN-2023-12338/6-See, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf naturschutzrechtliche Bewilligung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mag. J S (in der Folge: Beschwerdeführer [Bf]) beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Steges am Grst. Nr. x/x, KG L. [ON 1 Behördenakt]

I.2. Im daraufhin von der belangten Behörde eingeleiteten Ermittlungsverfahren setzte diese am 12. Jänner 2023 folgende Schritte:

- Auftrag an den Amtssachverständigen zur Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens [ON 2 Behördenakt]
- Aufforderung der Marktgemeinde S a A zur Äußerung gemäß § 41 Oö. NSchG 2001 binnen 14 Tagen (Anhörung der Gemeinde) [ON 3 Behördenakt]
  Anlässlich dieser Äußerung, solle die Gemeinde unter anderem auf folgenden Punkt eingehen: *„1. Widmung des betroffenen Grundstückes nach Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“* und *„2. Übereinstimmung des Vorhabens mit dieser Widmung.“*

I.3. Mit Stellungnahme der Marktgemeinde S a A, datiert mit 19. Jänner 2023, abgefertigt per Mail vom 23. Mai 2023, teilte diese mit, dass das Bauvorhaben nicht mit der Flächenwidmung übereinstimme. Das Grundstück Nr. x/x, KG L, sei im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde S a A als "Gewässer stehend" ausgewiesen, die angrenzende Uferparzelle als "Bauland - Dorfgebiet" gewidmet. [ON 4 Behördenakt]

I.4. Die belangte Behörde leitete diese Stellungnahme an den Bf mit Schreiben vom 14. Juni 2023 weiter und teilte ihm dazu Nachstehendes mit:
„Sehr geehrter Mag. S!
Im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend des von Ihnen geplanten Steges erhielten wir von der Marktgemeinde S a A die Stellungnahme, dass Ihr Vorhaben nicht mit der Flächenwidmung übereinstimmt.
Das dies jedoch Antragsvorraussetzung ist, kann unsererseits das weitere Bewilligungsverfahren nicht geführt werden. Sie können nun den Antrag zurückziehen oder es muss eine Zurückweisung erlassen werden.
Freundliche Grüße“
[ON 5 Behördenakt]

I.5. Mit Bescheid vom 4. August 2023, GZ: BHVBN-2023-12338/6-See, wies die belangte Behörde sodann den Antrag des Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001, als unzulässig zurück. [ON 5 Behördenakt]

Die Zurückweisung wurde damit begründet, dass seitens des Bf keine Bestätigung der Marktgemeinde S a A gemäß § 38 Abs 3b Oö. NSchG 2001, über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan beigeschlossen worden sei. Da diese Widmungsbestätigung ein Kriterium für die positive Antragserledigung darstelle, sei die Marktgemeinde um Stellungnahme ersucht worden, die negativ ausgefallen sei. Mangels Nachweises der Widmungskonformität bzw. Zurückziehung des Antrags sei der Antrag wegen Vorliegen eines Formgebrechens zurückzuweisen gewesen.

I.6. Dagegen richtet sich die vom nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde, in der die Zurückweisung aus mehreren, näher ausgeführten Gründen für rechtswidrig erachtet wird. [ON 7 Behördenakt]

I.7. Die belangte Behörde legte am 15. November 2023 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat bis dato keine Bestätigung der Gemeinde bezüglich der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan an die belangte Behörde übermittelt.

Im behördlichen Verfahren wurden keine anderen als die unter Punkte I.2.-I.4. dargestellten Ermittlungsschritte gesetzt. Diese Schriftstücke sowie deren zuvor unter Punkt I. dargestellte Inhalt wird als Sachverhalt festgestellt.

II. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, insb. durch die unter Punkt I. erwähnten Schriftsätze.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG; vgl. zum Entfall einer mündlichen Verhandlung in diesen Fällen etwa auch VwGH 09.05.2023, Ra 2020/04/0012 mwN).

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1 Die im konkreten Fall einschlägige Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001 idF LGBl. 54/2019, lautet (auszugsweise):

„VII. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden
§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln.

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

[…]

(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll.

[…]

(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

[…]“

III.1.2. § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. 51/1991 idF BGBl. I 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. (1)

[…]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit

der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]“

III.2. Zur Sache des Beschwerdeverfahrens

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag des Bf auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Steges von der belangten Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 zurückgewiesen. Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung des Antrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG (vgl. dazu grundlegend VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055, mwN). Mit einer meritorischen Entscheidung seitens des Landesverwaltungsgerichtes würde die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten werden, weshalb dem Eventualantrag des Bf, der auf die Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens gerichtet ist, von vorneherein keine Berechtigung zukommt.

III.3. Zur Rechtmäßigkeit der Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG

Die in § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 normierte Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde, wonach das Vorhaben mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan übereinstimmt, stellt eine für den Bf als Antragsteller im naturschutzbehördlichen Verfahren erkennbare Anforderung des Materiengesetzes an ein vollständiges Anbringen dar. Ein Fehlen einer derartigen (positiven) Bestätigung der Gemeinde ist somit grundsätzlich ein gemäß § 13 Abs. 3 AVG verbesserungsfähiger Mangel. Der Bf hat auch zu keiner Zeit eine derartige Bestätigung bei der Behörde vorgelegt.

Die Zurückweisung eines Antrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Behörde dem Antragsteller dessen Verbesserung nachweislich aufgetragen hat. In einem derartigen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (vgl. etwa VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075) und dem Antragsteller die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag kann Grundlage für eine dem Gesetz entsprechende Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG sein (vgl. für viele etwa VwGH 04.10.2022, Ra 2019/06/0005 mwN).

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf jedoch seitens der belangten Behörde zu keiner Zeit mit einem diesen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG genügenden

Schreiben die Vorlage der Bestätigung aufgetragen. Zwar wurde die Gemeinde im Zuge ihres Anhörungsrechts gemäß § 41 Oö. NSchG 2001 eingebunden und die von der Gemeinde im Zuge dessen getroffene Stellungnahme bezüglich der Flächenwidmung und der – der Ansicht der Gemeinde nach – nicht bestehenden Übereinstimmung des beantragten Vorhabens mit dieser dem Bf mit Schreiben vom 14. Juni 2023 zum Parteiengehör geschickt. In diesem Schreiben an den Bf war jedoch lediglich folgende Ausführung enthalten: „*Das dies jedoch Antragsvorraussetzung ist, kann unsererseits das weitere Bewilligungsverfahren nicht geführt werden. Sie können nun den Antrag zurückziehen oder es muss eine Zurückweisung erlassen werden*." Da die belangte Behörde dem Bf als Antragsteller somit lediglich vom Stand des Ermittlungsverfahrens und der weiteren geplanten Vorgehensweise informiert hat, ihm aber zu keiner Zeit die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist unter Hinweis auf die ansonst drohenden Folgen aufgetragen hat, leidet der angefochtene Bescheid an Rechtwidrigkeit. Da die belangte Behörde dem Bf nicht aus diesem Grund eine Sachentscheidung verweigern und den Antrag unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG zurückweisen durfte, war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Der Vollständigkeit halber sei ausgeführt, dass im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich ist, dass ein Verbesserungsauftrag per se aussichtslos und daher nicht erforderlich gewesen wäre. Zwar hat die Gemeinde bereits eine negative Stellungnahme hinsichtlich der Flächenwidmungskonformität des Vorhabens der Behörde in Aussicht gestellt. Doch kann selbst diesfalls nicht davon ausgegangen werden, dass von vornherein abschließend festgestanden wäre, dass der Bf nicht selbst – gegebenenfalls erst nach Beschreiten des Rechtswegs – eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde erwirken und vorlegen hätte können. Mangels eines den Anforderungen des § 13 Abs. 3 AVG genügenden Verbesserungsauftrags, bestand für den Bf vielmehr im Verfahren keine Gelegenheit, eine derartige Widmungsbestätigung zu erwirken und dem Antrag nachzureichen. Im Übrigen sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass bei der Annahme des Fehlens materiellrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen der Antrag nicht zurück - sondern abzuweisen wäre.

Die Frage, ob das Vorhaben darüber hinaus – wie in der Beschwerde vorgebracht – im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes/Landes durchgeführt wird, kann angesichts dessen dahingestellt bleiben. Denn würde dieses Vorbringen des Bf zutreffen, so wäre eine Widmungsbestätigung nach § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 schon von Vornherein nicht erforderlich, deren Fehlen daher kein Mangel des Antrags iSd § 13 Abs. 3 AVG und dessen Zurückweisung bereits aus diesem Grunde rechtswidrig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. dazu die unter Punkt III. dargestellten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr ist die Frage, ob ein konkreter behördlicher Auftrag zur Behebung von Mängeln gemäß § 13 Abs. 3 AVG dem Gesetz entspricht bzw. überhaupt vorlag und daher rechtens zur Zurückweisung des Anbringens gemäß § 13 Abs. 3 AVG führen kann, eine Frage des Einzelfalls (vgl. diesbezüglich etwa VwGH 20.06.2023, Ra 2023/06/0115).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl